

Nr. 542a

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern

vom 26. Januar 2011 (Stand 1. August 2012)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Studienangebot und Studiendauer*

¹ Das Studienangebot der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. Bachelorstudiengänge, die in der Regel sechs Semester dauern,
- b. Masterstudiengänge, die in der Regel vier Semester dauern.

² Teilzeitstudien sind möglich.

§ 2 *Ergänzende Nebenfachstudien*

¹ Zur Ergänzung von Bachelor- und Masterstudienprogrammen anderer Fakultäten können an der Fakultät Nebenfachstudien in einzelnen Fächern absolviert werden.

§ 3 *Verliehene Grade*

¹ Die Fakultät verleiht die Grade

- a. Bachelor of Arts (BA) für den Abschluss eines Bachelorstudiengangs,

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

b. Master of Arts (MA) für den Abschluss eines Masterstudiengangs.

² Die verliehenen Grade werden jeweils durch die Angabe der belegten Studienfächer oder der thematischen Ausrichtung des Studiengangs spezifiziert.

³ Den verliehenen Graden und Spezifizierungen, die aus englischsprachigen Ausdrücken gebildet werden, sind entsprechende deutschsprachige Titel und Spezifizierungen beizufügen.

§ 4 *Lehrorganisation und Lehrformen*

¹ Die Fakultät achtet darauf, dass

- a. die Dozentinnen und Dozenten Lehrformen einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik und -pädagogik entsprechen,
- b. die Dozentinnen und Dozenten sich in der Hochschuldidaktik und -pädagogik auf hohem Niveau bewegen.

2 Organe

§ 5 *Dekanin oder Dekan*

¹ Die Dekanin oder der Dekan ist für den Studienbetrieb verantwortlich und entscheidet im Regelungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung über alle Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

§ 6 *Fakultätsversammlung*

¹ Die Fakultätsversammlung erlässt die Wegleitungen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7 *Prüfungsausschuss*

¹ Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung von Prüfungen und die Entscheidung in Zulassungsfragen.

² Er legt die Prüfungsmodalitäten der Aufnahmeprüfung für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung fest.

³ Er entscheidet im Fall von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, über die Anerkennung von Sprachprüfungen.

⁴ Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Dekanatsadministration delegieren.

3 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 8 *Bachelorstudium*

¹ Zu einem Bachelorstudium wird nur zugelassen, wer die Bedingungen gemäss Universitätsstatut § 31 erfüllt oder über einen anerkannten Hochschulabschluss anderer Fachrichtungen verfügt.

§ 9 *Masterstudium*

¹ Zu einem Masterstudium wird nur zugelassen, wer mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügt.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in der entsprechenden Studienrichtung haben Anspruch auf Zulassung ohne weitere Bedingungen, wobei sich die Zuordnung zu einer Studienrichtung daran bemisst, dass der entsprechende Anteil der Lernleistungen mindestens 60 Credits beträgt.

³ Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen).

⁴ Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen kann die Fakultät zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Bedingungen stellen.

⁵ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

§ 10 *Allgemeines*

¹ Zu einem Studiengang wird nicht zugelassen, wer in derselben Studienrichtung an einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

§ 11 *Deutschkenntnisse*

¹ Studierende müssen über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

² Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, müssen genügende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Sprachprüfungen.

§ 12 *Fremdsprachenkenntnisse*

¹ Die verschiedenen Bachelor- und Masterstudienprogramme können aufgrund ihrer spezifischen Fachinhalte unterschiedliche Kenntnisse in alten und modernen Fremdsprachen voraussetzen oder empfehlen. Die Voraussetzungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 13 *Studierende*

¹ Die Studierendenkategorien sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten entsprechen den Vorgaben des Universitätsstatuts der Universität Luzern §§ 33 bis 35.

§ 14 * *Mobilität*

¹ Während des Bachelor- und Masterstudiums können Studierende ein oder zwei Semester an einer anderen universitären Hochschule absolvieren. Eine Anrechnung der auswärts erbrachten Credits an den jeweiligen Studiengang der Fakultät ist (z.B. mittels Learning Agreement) möglich.

4 Bachelorstudiengänge

§ 15 *Umfang*

¹ Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in eine Assessmentstufe und ein Hauptstudium.

² Während eines Bachelorstudiengangs mit der Regelstudienzeit von sechs Semestern (bei Vollzeitstudium) sind mindestens 180 Credits zu erwerben.

§ 16 *Grundstrukturen*

¹ Die Bachelorstudiengänge sind als Fächerstudiengänge, bestehend aus Major (Hauptfach) und Minor (Nebenfach), oder als integrierte Studiengänge angelegt.

§ 17 *Fächerstudiengänge*

¹ Der Aufbau und die spezifischen Studienanforderungen der Fächerstudiengänge sowie spezifische Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

² Studierende der Fächerstudiengänge können nur einen Major und einen Minor belegen. Major und Minor dürfen nicht identisch sein.

³ Als Minor belegte Fächer können auch an einer anderen Fakultät im In- oder Ausland absolviert werden, sofern die entsprechende Studienrichtung an der Universität Luzern nicht angeboten wird. Für Zulassung und Abschluss gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

§ 18 *Integrierte Studiengänge*

¹ Im Rahmen integrierter Studiengänge können fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

§ 19 *Sozialkompetenz und Informationskompetenz*

¹ Jeder Bachelorstudiengang beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem 4 Credits zu erwerben sind.

² Jeder Bachelorstudiengang beinhaltet zudem einen Bereich «Informationskompetenz», der von den Seminarleitungen bzw. Studiengangleitungen in enger Zusammenarbeit mit der Zentral- und Hochschulbibliothek koordiniert wird. Die Durchführung geschieht in geeigneter Form.

5 Masterstudiengänge

§ 20 * *Umfang*

¹ Während eines Masterstudiengangs mit der Regelstudienzeit von vier Semestern (bei Vollzeitstudium) sind mindestens 120 Credits zu erwerben.

§ 21 *Grundstrukturen*

¹ Die Masterstudiengänge sind als Fächerstudiengänge, integrierte, spezialisierte, fachspezifische, Joint-Degree- oder Double-Degree-Masterstudiengänge angelegt.

§ 22 *Fächerstudiengänge*

¹ Der Aufbau und die spezifischen Studienanforderungen der Fächerstudiengänge sowie spezifische Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

² Studierende der Fächerstudiengänge können nur einen Major und einen Minor belegen. Major und Minor dürfen nicht identisch sein.

³ Als Minor belegte Fächer können auch an einer anderen Fakultät im In- oder Ausland absolviert werden, sofern die entsprechende Studienrichtung an der Universität Luzern nicht angeboten wird. Für Zulassung und Abschluss gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

§ 23 *Integrierte Studiengänge*

¹ Im Rahmen integrierter Masterstudiengänge können fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

§ 24 *Spezialisierte Studiengänge*

¹ Die Fakultät kann fächerübergreifend organisierte spezialisierte Studiengänge anbieten.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

§ 25 *Fachspezifische Studiengänge*

¹ Im Rahmen fachspezifischer Masterstudiengänge können auf einzelne Fachgebiete ausgerichtete Studienprogramme angeboten werden.

² Fachspezifische Masterstudiengänge können Studienleistungen in anderen Fächern beinhalten.

³ Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen geregelt.

§ 26 *Joint-Degree- und Double-Degree-Studiengänge*

¹ Die Fakultät kann mit anderen Fakultäten Kooperationsvereinbarungen über Joint-Degree- und Double-Degree-Masterstudiengänge abschliessen und entsprechende Studiengänge anbieten.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in jeweils eigenen Verordnungen geregelt.

§ 27 *Sozialkompetenz*

¹ Jeder Masterstudiengang beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem 4 Credits zu erwerben sind.

6 Studienleistungen, Credits und Prüfungen

§ 28 *Berechnung der Studienleistungen in Credits*

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in Credits gemäss European Credit Transfer and Accumulation System.

² Die Studienprogramme beruhen auf Studienleistungen von 30 Credits für die einzelnen Semester (bei Vollzeitstudium).

³ Einem Credit entspricht eine Studienleistung von 25 bis 30 Stunden.

§ 29 *Erwerb von Credits*

¹ Credits werden aufgrund erfolgreich erbrachter Studienleistungen erworben, insbesondere durch:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. aktive Teilnahme in den Lehrveranstaltungen (z.B. Referate, Protokolle, Essays) sowie
- c. schriftliche Arbeiten.

² Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von auswärts erbrachten Studienleistungen.

³ Es sind nur Studienleistungen für den jeweiligen Abschluss anrechenbar, deren Erwerb nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt.

§ 30 *Zuteilung von Credits*

¹ Den einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten werden wie folgt Credits zugeteilt:

- a. Vorlesung mit benoteter Prüfung: 2 Credits; bei geringerem Umfang des Arbeitsaufwandes kann 1 Credit zugeteilt werden,
- b. Kolloquialvorlesung mit benoteter Prüfung: 3 Credits,
- c. benotetes oder unbenotetes Proseminar, Hauptseminar, Methodenseminar, Masterseminar: 4 Credits,
- d. * Proseminararbeit: 4 Credits, Hauptseminararbeit: 6 Credits, Methodenseminararbeit: 4 Credits, Masterseminararbeit: 6 Credits,
- e. die Credit-Zuteilung für andere Arten von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen (z.B. Kolloquien, Übungen, Sprachkurse, Exkursionen) wird an geeigneter Stelle bekannt gegeben oder (z.B. im Fall von Praktika und des Besuchs von Fachtagungen) in Absprache mit der betreffenden Fachprofessorin oder dem betreffenden Fachprofessor geklärt,
- f. der Besuch von Fachtagungen und Vortragsreihen wird einer Vorlesung gleichgesetzt, sofern eine entsprechende Bestätigung der Äquivalenz des Aufwands durch eine Dozentin oder einen Dozenten erfolgt,
- g. Bachelorarbeit: 25 Credits,
- h. Masterarbeit: 30 Credits,
- i. mündliche Bachelorprüfung: 5 Credits,
- j. schriftliche Bachelorprüfung: 5 Credits,
- k. mündliche Masterprüfung: 10 Credits,
- l. schriftliche Masterprüfung: 5 Credits.

² Diese Zuteilung gilt für alle Studiengänge der Fakultät, sofern sie nicht in eigenen Verordnungen geregelt sind. *

§ 31 *Leistungsnachweise*

¹ Alle Studierenden erhalten für erfolgreich erbrachte Studienleistungen einen Leistungsnachweis.

² Leistungsnachweise enthalten den Titel der Lehrveranstaltung oder die Bezeichnung der Studienleistung sowie die Anzahl der erworbenen Credits und das Ergebnis (Note bzw. Prädikat) einer allfälligen Prüfung oder schriftlichen Arbeit. Die erfolgreiche Teilnahme an unbenoteten Lehrveranstaltungen wird mit «Bestätigte Teilnahme» nachgewiesen.

§ 32 *Bewertungen*

¹ Prüfungen, benotete Seminarveranstaltungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet. Bei benoteten Seminarveranstaltungen ist eine Gesamtnote für die erbrachten Leistungen zu vergeben.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

Note	Wertung
6	ausgezeichnet,
5,5	sehr gut,
5	gut,
4,5	befriedigend,
4	genügend,
3	ungenügend,
2	schwach,
1	sehr schwach.

³ Unbenotete Seminare werden mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

⁴ Studierende können auf Antrag eine Wertung (Note) auch für Leistungen im Rahmen eines unbenoteten Seminars erhalten. Der Antrag ist zu Semesterbeginn bei der Lehrperson zu stellen.

⁵ Studierenden steht ein Einsichtsrecht in die Prüfungsakten zu.

§ 33 *Prüfungssprache*

¹ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, ist die Prüfungssprache Deutsch.

² Auf Antrag kann die Prüferin oder der Prüfer eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.

§ 34 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen von Lehrveranstaltungen*

¹ Zum Bestehen einer Prüfung bzw. einer Seminarveranstaltung muss mindestens die Note 4 erzielt werden. Bestandene Prüfungen oder Seminarveranstaltungen können nicht wiederholt werden.

² Bei Nichtbestehen des ersten Versuches einer Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstmöglichen Termin zu einer Wiederholungsprüfung (zweiter Versuch) antreten. Es besteht kein Anspruch auf eine unmittelbare Wiederholung. Nicht bestandene Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Wird auch der zweite Versuch mit einer Note kleiner als 4 bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

³ Bei Nichterfüllung der Leistungsanforderung einer Seminarveranstaltung (Note kleiner als 4 oder Prädikat «nicht bestanden») ist diese nicht bestanden. Eine Wiederholung der gleichen Seminarveranstaltung ist möglich, sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal angeboten wird. Falls sie nicht angeboten wird, kann sie durch eine äquivalente Seminarveranstaltung, d.h. im Sinne der jeweiligen Wegleitungen, ersetzt werden.

§ 35 *Studienausschluss*

¹ Erreicht die Gesamtsumme aller nicht bestandenen Prüfungen das Äquivalent von 8 Credits, wird die Studentin oder der Student von der betreffenden Studienrichtung oder den betreffenden Studienrichtungen endgültig ausgeschlossen.

² Weitere Gründe für einen Studienausschluss sind in den §§ 38 und 42 geregelt.

§ 36 *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

¹ Es ist insbesondere unzulässig, während einer Prüfung

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen und zu verwenden,
- b. fremde Hilfe anzunehmen,
- c. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- d. die Ruhe im Raum zu stören.

² Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

§ 37 *Schriftliche Arbeiten*

¹ Zur Annahme einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erzielt werden. *

² Eine als ungenügend beurteilte schriftliche Arbeit kann innerhalb von sechs Monaten überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.

§ 38 *Plagiate*

¹ Wird eine Studienleistung nicht in allen Teilen selbständig erbracht, wird sie als endgültig nicht bestanden gewertet.

² Bei wiederholter Unkorrektheit oder schwerer Zuwiderhandlung wird die Kandidatin oder der Kandidat von der betreffenden Studienrichtung oder den betreffenden Studienrichtungen endgültig ausgeschlossen.

³ Wird die Täuschung erst nach Beendigung des Studiums bekannt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

§ 39 *Orientierungsgespräch*

¹ Funktion: Das Orientierungsgespräch bildet den Abschluss der Assessmentstufe im Bachelorstudium und soll die Studierenden hinsichtlich ihrer Eignung zum Studium orientieren.

² Modalitäten:

- a. Das Orientierungsgespräch findet in den Fächerstudiengängen im Major statt.
- b. Die Modalitäten des Orientierungsgesprächs für die integrierten Studiengänge sind in Wegleitungen geregelt.
- c. Organisation und Überprüfung der Orientierungsgespräche regeln die einzelnen Seminare bzw. Studiengangleitungen.

7 Bachelor- und Masterprüfungsverfahren

§ 40 *Bachelorverfahren*

¹ Funktion: Das Bachelorverfahren bildet den Abschluss des Bachelorstudiums. Es gibt Auskunft darüber, ob alle für den Bachelorabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten sowie generischen Kompetenzen erworben worden sind.

² Prüfungsmodalitäten: Das Bachelorverfahren besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit, der mündlichen Bachelorprüfung und der schriftlichen Bachelorprüfung. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraumes absolviert werden. Die Bachelorarbeit bildet den ersten Teil des Bachelorverfahrens. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen sind in Wegleitungen geregelt.

§ 41 *Masterverfahren*

¹ Funktion: Das Masterverfahren bildet den Abschluss des Masterstudiums. Es gibt Auskunft darüber, ob alle für den Masterabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten sowie generischen Kompetenzen erworben worden sind.

² Prüfungsmodalitäten: Das Masterverfahren in den Fächerstudiengängen besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit, der mündlichen Masterprüfung und der schriftlichen Masterprüfung. Die Prüfungsbestandteile für integrierte, spezialisierte, fachspezifische, Joint-Degree- und Double-Degree-Studiengänge werden in den Wegleitungen geregelt. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraumes absolviert werden. Die Masterarbeit bildet den ersten Teil des Masterverfahrens. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 42 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung des Verfahrens*

¹ Bachelor- und Masterverfahren sind bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Abschlussarbeiten mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

² Alle Bestandteile des Bachelor- und Masterverfahrens können jeweils höchstens einmal wiederholt werden. Abläufe und Fristen sind in den Wegleitungen geregelt.

³ Bachelor- und Masterverfahren gelten als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Abschlussarbeit nach dem zweiten Versuch erneut nicht bestanden ist,
- b. die mündliche Prüfung nach dem zweiten Versuch erneut nicht bestanden ist oder
- c. die schriftliche Prüfung nach dem zweiten Versuch erneut nicht bestanden ist.

⁴ Das Nichtbestehen des Abschlussverfahrens hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der betreffenden Studienrichtung oder den betreffenden Studienrichtungen endgültig abgewiesen wird.

§ 43 *Prüferinnen und Prüfer*

¹ Bachelor- und Masterprüfungen werden durch Professorinnen und Professoren oder durch Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation oder äquivalentem Abschluss abgenommen.

² Andere Dozentinnen und Dozenten, die mindestens promoviert sind, können auf begründeten Antrag generell durch die Fakultätsversammlung oder im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss zur Abnahme von Bachelor- und Masterprüfungen ermächtigt werden.

³ Die Prüferinnen und Prüfer setzen die Prüfungsnoten fest. Bei mündlichen Prüfungen sprechen sie sich mit den Beisitzerinnen oder Beisitzern ab.

§ 44 *Beisitzerinnen und Beisitzer*

¹ Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der mindestens einen kultur- oder sozialwissenschaftlichen Master-, Lizenz- oder einen vergleichbaren Studienabschluss besitzt.

² Der Verlauf der mündlichen Bachelor- und Masterprüfungen wird von Beisitzerinnen und Beisitzern in einem Protokoll festgehalten.

³ Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind vor der Festlegung der Prüfungsnoten anzuhören.

§ 45 *Gutachterinnen und Gutachter*

¹ Als Gutachterinnen bzw. Gutachter für Bachelorarbeiten kommen prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation, beziehungsweise äquivalentem Abschluss, oder Promotion in Frage.

² Als Gutachterinnen bzw. Gutachter für Masterarbeiten kommen prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation oder äquivalentem Abschluss in Frage.

³ Andere Dozentinnen und Dozenten können auf begründeten Antrag generell durch die Fakultätsversammlung oder im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss zur Übernahme von Gutachten zu Abschlussarbeiten ermächtigt werden.

8 Studienabschluss

§ 46 *Zusammensetzung der Gesamtnoten von Bachelor- und Masterabschluss*

¹ Bachelorabschluss:

- a. Bei den Fächerstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 1. eine benotete Proseminararbeit und eine benotete Hauptseminararbeit im Minor, jeweils einfach gewichtet: 2/21 ,
 2. zwei benotete Proseminararbeiten und drei benotete Hauptseminararbeiten im Major, jeweils einfach gewichtet: 5/21 ,
 3. Bachelorarbeit, zehnfach gewichtet: 10/21 ,
 4. mündliche Bachelorprüfung, zweifach gewichtet: 2/21 ,
 5. schriftliche Bachelorprüfung, zweifach gewichtet: 2/21 .
- b. Bei den integrierten Studiengängen Kulturwissenschaften und Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 1. sieben benotete Seminararbeiten, jeweils einfach gewichtet: 7/21 ,
 2. Bachelorarbeit, zehnfach gewichtet: 10/21 ,
 3. mündliche Bachelorprüfung, zweifach gewichtet: 2/21 ,
 4. * schriftliche Bachelorprüfung, zweifach gewichtet: 2/21 .
- c. Beim integrierten Studiengang Politische Ökonomie errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 1. zwei benotete Seminararbeiten, jeweils einfach gewichtet: 2/20 ,
 2. vier benotete Seminararbeiten in den Wahlschwerpunkten, je einfach gewichtet: 4/20 oder bei Belegung des Wahlschwerpunktes Recht Durchschnittsnote, sechsfach gewichtet: 6/20 ,
 3. Bachelorarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20 ,
 4. mündliche Bachelorprüfung, zweifach gewichtet: 2/20 ,

5. * schriftliche Bachelorprüfung (ausser bei Wahlschwerpunkt Recht), zweifach gewichtet: 2/20 .
- d. Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt der Prüfungsausschuss die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

² Masterabschluss:

- a. Bei den Fächerstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
1. zwei benotete Masterseminararbeiten im Major, jeweils zweifach gewichtet: 4/21 ,
 2. eine benotete Masterseminararbeit im Minor, einfach gewichtet: 1/21 ,
 3. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/21 ,
 4. mündliche Masterprüfung im Major, vierfach gewichtet: 4/21 ,
 5. schriftliche Masterprüfung im Minor, zweifach gewichtet: 2/21 .
- b. Bei den integrierten Studiengängen Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften sowie Weltgesellschaft und Weltpolitik errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
1. zwei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 4/20 ,
 2. eine benotete Forschungsarbeit, zweifach gewichtet: 2/20 ,
 3. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20 ,
 4. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20 .
- c. Beim integrierten Studiengang Kulturwissenschaften errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
1. drei benotete Masterseminararbeiten, jeweils zweifach gewichtet: 6/20 ,
 2. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20 ,
 3. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20 .
- d. Beim integrierten Studiengang Politische Ökonomie errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
1. eine benotete Masterseminararbeit im Modul Ökonomie, zweifach gewichtet: 2/20 ,
 2. zwei benotete Masterseminararbeiten im Wahlschwerpunkt, zweifach gewichtet oder Durchschnittsnote des Wahlschwerpunktes Recht, vierfach gewichtet: 4/20 ,
 3. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20 ,
 4. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20 .
- e. Beim fachspezifischen Studiengang Soziologie errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
1. eine benotete Masterseminararbeit aus dem Modul Methoden oder Theorien, zweifach gewichtet: 2/20 ,
 2. zwei benotete Forschungsarbeiten aus dem Modul Forschungspraxis, je einfach gewichtet: 2/20 ,
 3. eine benotete Masterseminararbeit aus dem sozialwissenschaftlichen Schwerpunktmodul, zweifach gewichtet: 2/20 ,
 4. Masterarbeit, zehnfach gewichtet: 10/20 ,
 5. mündliche Masterprüfung, vierfach gewichtet: 4/20 .

- f. Bei spezialisierten fachspezifischen Joint-Degree- und Double-Degree-Studiengängen wird die Zusammensetzung der Gesamtnote in den jeweiligen Verordnungen festgelegt.
- g. * Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt der Prüfungsausschuss die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

§ 47 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der Fakultät. Es enthält die genaue Bezeichnung des Studiengangs sowie den erworbenen Grad, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat.

² Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Diplomzusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studium und zu den in den Prüfungen, Seminarveranstaltungen und Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

§ 48 *Abschlusszeugnisse und Zeugniszusatz*

¹ Studierende anderer Fakultäten und Universitäten erhalten beim erfolgreichen Abschluss eines Minors an der Fakultät ein Abschlusszeugnis. *

² Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung des Faches, und die Gesamtnote wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Abschlusszeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Zeugniszusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang sowie zu den in den Prüfungen, den Seminarveranstaltungen und den schriftlichen Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

§ 49 *Prädikate*

¹

- a. Bei einem Durchschnitt von 5,75–6,00: summa cum laude,
- b. Bei einem Durchschnitt von 5,25–5,74: insigni cum laude,
- c. Bei einem Durchschnitt von 4,75–5,24: magna cum laude,
- d. Bei einem Durchschnitt von 4,25–4,74: cum laude,
- e. Bei einem Durchschnitt von 4,00–4,24: rite.

9 Schlussbestimmungen

§ 50 *Gebühren*

¹ Die Gebühren für Studien, Prüfungen, Diplome, Abschlusszeugnisse und Zertifikate richten sich nach der Schulgeldverordnung².

§ 51 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide in Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes³ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ beim Bildungsdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

§ 52 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern vom 29. April 2009⁵ wird aufgehoben.

§ 53 *Übergangsbestimmungen*

¹ Vor dem 1. Oktober 2006 begonnene Studien werden unter den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften vom 9. April 2003 weitergeführt und beendet.

² Vor dem 1. August 2011 begonnene Studien werden unter den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 29. April 2009 weitergeführt und beendet.

³ Die Änderungen vom 25. April 2012 gelten für Studienbeginn ab 1. August 2012. *

⁴ Teilzeitstudierenden können Ausnahmen erlaubt werden.

§ 54 *Inkrafttreten*

¹ Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

² SRL Nr. [544](#)

³ SRL Nr. [539](#)

⁴ SRL Nr. [40](#)

⁵ G 2009 140 (SRL Nr. [542a](#))

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erläss	26.01.2011	01.08.2011	Erstfassung	G 2011 113
§ 14	25.04.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 157
§ 20	25.04.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 157
§ 30 Abs. 1, d.	25.04.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 157
§ 30 Abs. 2	25.04.2012	01.08.2012	eingefügt	G 2012 157
§ 37 Abs. 1	25.04.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 157
§ 46 Abs. 1, b., 4.	25.04.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 157
§ 46 Abs. 1, c., 5.	25.04.2012	01.08.2012	eingefügt	G 2012 157
§ 46 Abs. 2, g.	25.04.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 157
§ 48 Abs. 1	25.04.2012	01.08.2012	geändert	G 2012 157
§ 53 Abs. 3	25.04.2012	01.08.2012	eingefügt	G 2012 157

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
26.01.2011	01.08.2011	Erlass	Erstfassung	G 2011 113
25.04.2012	01.08.2012	§ 14	geändert	G 2012 157
25.04.2012	01.08.2012	§ 20	geändert	G 2012 157
25.04.2012	01.08.2012	§ 30 Abs. 1, d.	geändert	G 2012 157
25.04.2012	01.08.2012	§ 30 Abs. 2	eingefügt	G 2012 157
25.04.2012	01.08.2012	§ 37 Abs. 1	geändert	G 2012 157
25.04.2012	01.08.2012	§ 46 Abs. 1, b., 4.	geändert	G 2012 157
25.04.2012	01.08.2012	§ 46 Abs. 1, c., 5.	eingefügt	G 2012 157
25.04.2012	01.08.2012	§ 46 Abs. 2, g.	geändert	G 2012 157
25.04.2012	01.08.2012	§ 48 Abs. 1	geändert	G 2012 157
25.04.2012	01.08.2012	§ 53 Abs. 3	eingefügt	G 2012 157